

**Beratung durch eine insoweit erfahrene
Fachkraft erhalten Sie in der Stadt Trier
bei**

**Deutscher Kinderschutzbund Orts- und
Kreisverband Trier e.V.**

Thebäerstraße 46
54290 Trier
Tel.: 0651/ 999366-200

Lebensberatung Trier

Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensbe-
ratungsstelle des Bistums Trier
Kochstr. 2
54290 Trier
Tel.: 0651/ 75885

**Sucht-, Ehe-, Familien- und Lebensbera-
tung des Diakonischen Werkes Trier und
Simmern-Trarbach**

Theobaldstr.10
54290 Trier
Tel.: 0651/ 20900-58

**Familien-, Paar- und Lebensberatungs-
stelle des Bürgerhauses Trier-Nord e.V.**

Franz-Georg-Straße 36
54292 Trier
Tel.: 0651/ 91820-16/17/31

**Ehe-, Familien- und Lebensberatung des
Caritasverbands Trier e.V.**

Petrusstr. 28
54292 Trier
Tel.: 0651/ 2096-0/ -225

**Sozialdienst katholischer Frauen e.V.
Trier**

Krahenstr. 33-34
54290 Trier
Tel.: 0651/9496-114

**Beratung durch eine insoweit erfahrene
Fachkraft erhalten Sie im Landkreis
Trier-Saarburg bei**

**Deutscher Kinderschutzbund Orts- und
Kreisverband Trier e.V.**

Thebäerstraße 46
54290 Trier
Tel.: 0651/ 999366-200

Lebensberatung Trier

Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensbe-
ratungsstelle des Bistums Trier
Kochstr. 2
54290 Trier
Tel.: 0651/ 75885

Lebensberatung Saarburg

Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensbe-
ratungsstelle des Bistums Trier
Schlossberg
54439 Saarburg
Tel.: 06581/ 2097

Lebensberatung Hermeskeil

Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensbe-
ratungsstelle des Bistums Trier
Hirtenweg 2a
54411 Hermeskeil
Tel: 06503/ 6031

Caritas Sozialberatung

Konstantinstr. 50
54329 Konz
Tel.: 06501/ 8023-806

**Sozialdienst katholischer Frauen e.V.
Trier**

Krahenstr. 33-34
54290 Trier
Tel.: 0651/9496-114



Information

**Beratung zur Einschät-
zung einer Kindeswohlge-
fährdung**

**durch eine
insoweit erfahrene Fach-
kraft**

**in der Stadt Trier
und im
Landkreis Trier-Saarburg**

Rechtliche Grundlagen

Nach dem Gesetz sind alle Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet, bei gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen und dabei möglichst das betroffene Kind, der/die betroffene Jugendliche und die Erziehungsberechtigten mit einzubeziehen.

Die Jugendämter haben die Verpflichtung in Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz erbringen (z.B. Kitas, Jugendhilfeeinrichtungen), sicherzustellen, dass deren Fachkräfte zur Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann (siehe § 8a Abs. 4 SGB VIII).

Mit dem zum 01.01.2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetz wurde für Berufs- und Amtsgeheimnisträger wie z.B. Ärzte, Hebammen, Lehrer, Berufspsychologen, Sozialarbeiter, -pädagogen (siehe § 4 KKG) sowie für alle Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen (siehe § 8b SGB VIII) ein Anspruch auf fachliche Beratung zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe verankert.

Werden den in § 4 KKG genannten Berufs- und Amtsgeheimnisträgern im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhalts-

punkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so sollen auch sie mit dem betroffenen Kind/ Jugendlichen und den Personensorge-berechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken. Ist eine Abwendung der Gefährdung im Rahmen der eigenen Möglichkeiten nicht realisierbar und hierzu ein Tätigwerden des Jugendamtes erforderlich, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren. Zu diesem Zweck erforderliche Daten dürfen dem Jugendamt mitgeteilt werden.

Warum Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft?

Häufig sind Anhaltspunkte einer Gefährdung diffus und nicht eindeutig bestimmten Ursachen zuzuschreiben.

So soll die Inanspruchnahme einer insoweit erfahrene Fachkraft zu einer größeren Handlungssicherheit bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos und der Klärung der weiteren Vorgehensweise, z.B. der Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und zur Frage erforderlicher Hilfen im Interesse des betroffenen Kindes und Jugendlichen beitragen.

Im Rahmen der Beratung kann ebenso geklärt werden, ob eine Information des Jugendamtes zur Abwendung einer Gefährdung erfolgen muss.

Grundsätzlich erfolgt die Einschätzung und Beratung anonymisiert.

Die insoweit erfahrene Fachkraft

Eine insoweit erfahrene Fachkraft hat besondere Kenntnisse in Fragen der Diagnostik, der Entwicklungspsychologie und der Kinderschutzarbeit. Sie ist beratend tätig, d.h. die Verantwortung bei der Gefähr-

dungseinschätzung und über die im Einzelfall notwendigen Schritte hinaus behält grundsätzlich die ratsuchende Fachkraft. Auch das Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen seitens der Eltern bleibt Aufgabe der ratsuchenden Fachkraft.

Insoweit erfahrene Fachkräfte vor Ort

Für die Jugendämter der Stadt Trier und des Landkreises Trier-Saarburg stehen als insoweit erfahrene Fachkräfte die Mitarbeiter/innen der umseitig genannten Beratungsstellen zur Verfügung.

Was muss ich tun, wenn ich die Beratung einer insoweit erfahrene Fachkraft in Anspruch nehmen möchte?

- ▶ Telefonische Kontaktaufnahme mit einer der umseitig genannten Beratungsstellen.
- ▶ Deutlich machen, dass eine Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft gewünscht wird.

Standardisierte Bögen zur Kontaktaufnahme und Gesprächsvorbereitung sind bei den örtlichen Jugendämtern und umseitig genannten Beratungsstellen erhältlich.

Sie erhalten zeitnah einen Beratungstermin!

Bei weiteren Fragen zum Verfahren

Gerne können Sie sich bei Fragen zum Verfahren allgemein an die örtlichen Jugendämter wenden.

▶ Kreisverwaltung Trier-Saarburg
Angelika Mohr, Tel.: 0651/ 715-343

▶ Stadt Trier
Johanna Braschel, Tel.: 0651/ 718-3540